

# Erläuterungen zu den Änderungstarifverträgen mit dem Bund und der VKA (1)

Am 2. Juli 2018 konnten die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der Tarifeinigung mit dem Bund und der VKA vom 17. April 2018 abgeschlossen werden. Zu den geeinten Tarifvertragstexten werden nachfolgend Erläuterungen gegeben. Teil 1 befasst sich mit den gemeinsam mit dem Bund und der VKA abzuschließenden Änderungstarifverträgen.

## Inhalt:

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum TVöD
- II. Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum TVöD – BT-V
- III. Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018
- IV. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVAöD – Allgemeiner Teil –
- V. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG –
- VI. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege –
- VII. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVPöD

## **Vorbemerkung**

Weil nach dem 17. April 2018 noch Ergänzungen der Tarifeinigung vereinbart wurden, tragen die Tarifverträge das Abschlussdatum „18. April 2018“.

### **I. Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005**

#### **Zu § 1 – Änderungen des TVöD**

##### Zu Nummer 1 – Änderungen des Inhaltsverzeichnisses

##### Zu Buchstaben a bis f

Redaktionelle Vereinheitlichung der Schreibweise der Paragrafenüberschriften.

##### Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD durch § 1 Nr. 13 dieses Änderungstarifvertrages.

##### Zu Nummer 2 – Neufassung des § 3 Absatz 4 Satz 2

§ 3 Abs. 4 Satz 2 TVöD regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Beschäftigten zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind, wenn der Arbeitgeber bei

begründeter Veranlassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 TVöD eine entsprechende Verpflichtung der Beschäftigten ausspricht.

Durch die Neufassung wird der Kreis der berechtigten Ärzte wie im TV-L um Betriebsärzte und Personalärzte erweitert. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass die bisher ausschließlich benannten Amtsärzte häufig die Durchführung solcher Untersuchungen als nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehörend ablehnen. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Diese Tarifvorschrift hat nichts mit der Frage zu tun, was der Arbeitgeber bei Zweifeln an einer vom Arbeitnehmer angezeigten Arbeitsunfähigkeit unternehmen kann. Nach § 275 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SGB V ist in diesen Fällen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung für gutachterliche Stellungnahmen zuständig, nicht ein vom Arbeitgeber zu bestimmender Arzt.

#### Zu Nummer 3 – Neufassung des § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zur Einführung der Entgeltgruppe 9c im Bereich des Bundes durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes.

#### Zu Nummer 4 – Änderungen des § 16 (VKA)

##### Zu Buchstabe a – Änderungen des Absatzes 1

###### *Zu Doppelbuchstabe aa – Streichung der Satzbezeichnung in Satz 1*

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Satzes 2 durch § 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Änderungstarifvertrages.

###### *Zu Doppelbuchstabe bb – Streichung des Satzes 2*

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD durch § 1 Nr. 13 dieses Änderungstarifvertrages.

##### Zu Buchstabe b – Änderungen des Absatzes 2

###### *Zu Doppelbuchstabe aa – Streichung der Satzbezeichnung in Satz 1*

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Satzes 2 durch § 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb dieses Änderungstarifvertrages.

###### *Zu Doppelbuchstabe bb – Streichung des Satzes 2*

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD durch § 1 Nr. 13 dieses Änderungstarifvertrages.

#### Zu Nummer 5 – Änderungen des § 17 Absatz 4

##### Zu Buchstabe a – Streichung des Satzes 3

Die bisherige Sonderregelung im Bereich der VKA zur Mitnahme der in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeit bei Höhergruppierungen aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b ist aufgrund der neugestalteten Entgelttabelle grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Sie wird daher mit dem Inkrafttreten des zweiten Schrittes der Tabellenerhöhungen zum 1. April 2019 aufgehoben (s. § 4 Satz 2 des Änderungstarifvertrages).

Die Neuregelung gilt nur für Höhergruppierungen nach dem 31. März 2019; für Höhergruppierungen bis zum 31. März 2019 bleibt die Anrechnung der zurückgelegten Zeit auch ab dem 1. April 2019 bestehen.

##### Zu Buchstabe b – Änderung der Satzbezeichnungen

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Satzes 3 durch § 1 Nummer 5 Buchstabe a dieses Änderungstarifvertrages.

##### Zu Buchstabe c – Änderung der Verweisung

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Satzes 3 durch § 1 Nummer 5 Buchstabe a dieses Änderungstarifvertrages.

## Zu Nummer 6 – Änderungen des § 18 VKA

### Zu Buchstabe a – Neufassung der Überschrift

Redaktionelle Vereinheitlichung der Schreibweise der Paragrafenüberschriften.

### Zu Buchstabe b – Änderungen der Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 4 Satz 3

#### *Zu Doppelbuchstabe aa – Einfügung eines neuen Satzes 2*

Klarstellung der Regelung zur Vollstreckungsdienstzulage für den Fall, dass diese durch landesrechtliche Vorschrift geregelt ist.

#### *Zu Doppelbuchstabe bb – Änderung der Satzbezeichnungen*

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 durch § 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa dieses Änderungsstarifvertrages.

## Zu Nummer 7 – Änderungen des § 20 (VKA)

### Zu Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 2 Satz 1

Mit der Neufassung wird die letztmalige Absenkung der Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung als Teilkompensation für die Mehrkosten aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung VKA gemäß Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 20 (VKA) Absatz 2 TVöD umgesetzt. Im Übrigen, d.h. bezüglich der näheren Bestimmungen zur Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung, bleibt Absatz 2 Satz 1 unverändert.

### Zu Buchstabe b – Änderungen der Protokollerklärungen zu Absatz 2

#### *Zu Doppelbuchstabe aa – Neufassung der Überschrift*

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der Protokollerklärung Nummer 2 durch § 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc dieses Änderungsstarifvertrages.

#### *Zu Doppelbuchstabe bb – Streichung der Nummerierung der Protokollerklärung Nummer 1*

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der Protokollerklärung Nummer 2 durch § 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc dieses Änderungsstarifvertrages.

#### *Zu Doppelbuchstabe cc – Streichung der Protokollerklärung Nummer 2*

Die Protokollerklärung wird gestrichen, weil sie bezüglich der Regelungen zu den Kalenderjahren 2016 und 2017 in Satz 1 durch Zeitablauf überholt und bezüglich der Regelung zu den Kalenderjahren ab 2018 in Satz 2 durch die unmittelbare Regelung im durch § 1 Nummer 7 Buchstabe a dieses Änderungsstarifvertrages neugefassten Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erforderlich ist.

### Zu Buchstabe c – Neufassung des Absatzes 3

Mit der Neufassung wird die stufenweise Angleichung der Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost an die im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze gemäß Teil C Ziffer 9 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 umgesetzt.

Damit gelten im Tarifgebiet Ost insgesamt folgende Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung:

<b>Entgeltgruppen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>ab 2022</b>
1 bis 8	59,63 %	65,20 %	69,67 %	74,74 %	79,51 %
9a bis 12	52,71 %	57,63 %	61,85 %	66,06 %	70,28 %
13 bis 15	38,84 %	42,46 %	45,57 %	48,67 %	51,78 %

## Zu Nummer 8 – Änderungen der Protokollerklärung Nummer 4 zu § 21 Sätze 2 und 3

### Zu Buchstabe a – Anfügung eines neuen Satzes 2

Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Sätze 2 und 3 TVöD regelt die rückwirkende Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung in den Fällen, in denen die Entgeltfortzahlung nach einer allgemeinen Entgeltanpassung eintritt. Der neue Satz 2 legt die Erhöhungssätze für die einbezogenen Entgeltbestandteile in Anlehnung an Teil B Ziffer 2 und Teil C Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 fest.

Zu Buchstabe b – Einfügung einer Satzbezeichnung für Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung eines neuen Satzes 2 durch § 1 Nummer 8 Buchstabe a dieses Änderungstarifvertrages.

Zu Nummer 9 – Neufassung der Überschrift des § 36 (VKA)

Redaktionelle Vereinheitlichung der Schreibweise der Paragrafenüberschriften.

Zu Nummer 10 – Neufassung des § 38a (Bund)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Entgeltgruppe 9c im Bereich des Bundes durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes.

Zu Nummer 11 – Neufassung der Überschrift des § 38a (VKA)

Redaktionelle Vereinheitlichung der Schreibweise der Paragrafenüberschriften.

Zu Nummer 12 – Änderung des § 39 Absatz 4 Buchstabe c

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Entgelttabellen zum TVöD entsprechend Teil E Satz 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 auf den 31. August 2020 festgelegt.

Zu Nummer 13 – Aufhebung des Anhangs zu § 16 (VKA)

Der Anhang zu § 16 (VKA) TVöD enthält bisher besondere Stufenregelungen für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten. Nach Absatz 1 ist in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 Endstufe (Buchstabe a) und in der Entgeltgruppe 9a die Stufe 4 Endstufe (Buchstabe b). Nach Absatz 2 verlängert sich darüber hinaus in der Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von drei auf sieben Jahre und hat die Stufe 2 den Betrag der Entgeltgruppe 9b. Diese Sonderregelungen werden entsprechend Teil C Ziffer 8 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 aufgehoben.

Zu Nummer 14 – Neufassung der Anlage A (Bund)

Mit der Neufassung der Anlage A (Bund) zum TVöD in Anhang 1 des Änderungstarifvertrages werden für den Bereich des Bundes die Tabellenentgelte entsprechend Teil A Ziffer 1 Buchstabe a Satz 1 in Verbindung mit den Anhängen 1 bis 3 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 erhöht.

Zu Nummer 15 – Neufassung der Anlage A (VKA)

Mit der Neufassung der Anlage A (VKA) zum TVöD in Anhang 2 des Änderungstarifvertrages werden für den Bereich der VKA die Tabellenentgelte entsprechend Teil A Ziffer 1 Buchstabe a Satz 2 in Verbindung mit den Anhängen 4 bis 6 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 erhöht.

**Zu § 2 – Überleitungsregelungen zur Aufhebung des Anhangs zu § 16 (VKA) und zur Änderung der Anlage 3 zum TVÜ-VKA am 1. März 2018**

§ 2 trifft Überleitungsregelungen für vorhandene Beschäftigte zu dem Wegfall der besonderen Stufenregelungen für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten in dem Anhang zu § 16 (VKA) TVöD durch § 1 Nummer 13 dieses Änderungstarifvertrages.

Zu Absatz 1 – Überleitungsregelungen für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2

Absatz 1 trifft Überleitungsregelungen zum Wegfall der Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD, wonach für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) die Stufe 5 Endstufe ist.

Zu Satz 1 – Anrechnung der zurückgelegten Zeit

Satz 1 bestimmt, dass für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 die bis zum 28. Februar 2018 in der Stufe 5 bzw. in einer individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 5 angerechnet wird. Haben sie in der Stufe 5 bzw. der individuellen Endstufe bis zum 28. Februar 2018 mindestens fünf Jahre zurückgelegt, steigen sie daher mit Wirkung vom 1. März 2018 unmittelbar in die Stufe 6 auf.

#### Zu Satz 2 – Individuelle Endstufe

Nach Satz 2 werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet, wenn der Betrag der individuellen Endstufe höher als das Tabellenentgelt der Stufe 6 ist. Durch die Inbezugnahme von § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 TVÜ-VKA wird klargestellt, dass die individuelle Endstufe weiterhin dynamisch ist.

Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 mindestens genauso hoch wie der Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten der regulären Stufe 6 zugeordnet.

#### Zu Absatz 2 – Überleitungsregelungen für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a

Absatz 2 trifft Überleitungsregelungen zum Wegfall der Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe b des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD, wonach für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) die Stufe 4 Endstufe ist.

#### Zu Satz 1 – Anrechnung der zurückgelegten Zeit

Satz 1 bestimmt, dass für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a die bis zum 28. Februar 2018 in der Stufe 4 bzw. in einer individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 4 angerechnet wird. Haben sie in der Stufe 4 bzw. der individuellen Endstufe bis zum 28. Februar 2018 mindestens vier Jahre zurückgelegt, steigen sie daher mit Wirkung vom 1. März 2018 unmittelbar in die Stufe 5 auf.

#### Zu Satz 2 – Individuelle Endstufe

Nach Satz 2 werden die Beschäftigten einer individuellen Zwischenstufe der Stufe 5 unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet, wenn der Betrag der bisherigen individuellen Endstufe höher als das Tabellenentgelt der Stufe 5, aber niedriger als das Tabellenentgelt der Stufe 6 ist. Ist der Betrag der bisherigen individuellen Endstufe auch höher als das Tabellenentgelt der Stufe 6, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet. Durch die Inbezugnahme von § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 TVÜ-VKA wird klargestellt, dass die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe weiterhin dynamisch ist.

Ist das Tabellenentgelt der Stufe 5 mindestens genauso hoch wie der Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten der regulären Stufe 5 zugeordnet.

#### Zu Absatz 3 – Überleitungsregelung für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Stufe 3

Absatz 3 trifft eine Überleitungsregelung zum Wegfall der Bestimmung in Absatz 2 Satz 1 des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD, wonach für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) die Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von sieben Jahren hat. Sie bestimmt, dass für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Stufe 3 die bis zum 28. Februar 2018 in der Stufe 3 zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 3 angerechnet wird. Haben sie in der Stufe 3 bis zum 28. Februar 2018 mindestens drei Jahre zurückgelegt, steigen sie daher mit Wirkung vom 1. März 2018 unmittelbar in die Stufe 4 auf.

### **Zu § 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Satz 1 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten.

Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft tritt (s. § 4 Satz 1 des Änderungstarifvertrages), hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf

Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung (s. § 1 Nummer 8 Buchstabe a dieses Änderungsstarifvertrages), auf die Stufenzuordnung der Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten der Entgeltgruppen 2 und 9a (s. § 1 Nr. 13 und § 2 dieses Änderungsstarifvertrages) und auf das erhöhte Tabellenentgelt (s. § 1 Nrn. 14 und 15 dieses Änderungsstarifvertrages) für den Zeitraum ab 1. März 2018 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

Satz 2 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht gilt. Ein eigenes Verschulden der Beschäftigten an dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis liegt nur dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch rechtswirksame verhaltensbedingte Kündigung oder durch rechtswirksamen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung beendet wurde. Bei einer Beendigung durch Kündigung aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen liegt kein Verschulden der Beschäftigten vor. Auch bei einer Beendigung durch Aufhebungsvertrag auf Wunsch der Beschäftigten aus in ihrer Person liegenden Gründen liegt kein Verschulden vor. Erst recht liegt kein Verschulden bei der Beendigung von befristeten Arbeitsverhältnissen durch Fristablauf bzw. Eintreten des der Befristung zu Grunde liegenden Ereignisses vor.

#### **Zu § 4 – Inkrafttreten**

Nach Satz 1 treten die Vorschriften dieses Änderungsstarifvertrages unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftsverfahrens grundsätzlich einheitlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftsverfahrens im Laufe des Juli 2018 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD nicht vor dem 1. August 2016 zu laufen.

Nach Satz 2 tritt § 1 Nummer 5 (Wegfall der Sonderregelung im Bereich der VKA zur Mitnahme der in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeit bei Höhergruppierungen aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b) abweichend von Satz 1 am 1. April 2019 in Kraft.

#### **Zum Anhang 1 – Neufassung der Anlage A (Bund)**

Siehe die Erläuterung zu § 1 Nr. 14 dieses Änderungsstarifvertrages.

#### **Zum Anhang 2 – Neufassung der Anlage A (VKA)**

Siehe die Erläuterung zu § 1 Nr. 15 dieses Änderungsstarifvertrages.

#### **Zu den Änderungen der Niederschriftserklärungen**

##### Zu Nummer 1 – Aufhebung der Niederschriftserklärung Nr. 10 zu § 17 Abs. 4 Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 17 Absatz 4 Satz 3 TVöD durch § 1 Nummer 5 Buchstabe a dieses Änderungsstarifvertrages.

##### Zu Nummer 2 – Neufassung der Niederschriftserklärung Nr. 17b zu § 19 Absatz 5 Satz 2

Anpassung der Niederschriftserklärung zur Erhöhung der Erschwerniszuschläge im Bereich des Bundes an die vereinbarten Entgelterhöhungen.

## **II.**

### **Änderungsstarifvertrag Nr. 25 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005**

#### **Zu § 1 – Änderungen des BT-V**

## **Zu Abschnitt A – Neufassung des Inhaltsverzeichnisses**

Das Inhaltsverzeichnis wird zur Vereinheitlichung der Schreibweise und zur Beseitigung redaktioneller Ungenauigkeiten neugefasst.

## **Zu Abschnitt B – Änderungen des Abschnitts VIII Sonderregelungen (Bund)**

### Zu Nummer 1 – Änderungen des § 46 Kapitel III

Mit den Änderungen in § 46 Kapitel III BT-V werden die Ergebnisse der in Teil B Ziffer 1 Satz 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 vereinbarten Tarifverhandlungen über die zum 1. März 2018 rückwirkende Anpassung der Regelungen für die medizinischen Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern an die kommunalen Regelungen umgesetzt.

Da § 46 Kapitel III BT-V nach seiner Nummer 18 Absatz 1 auch für medizinische Beschäftigte in anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr gilt, finden die Änderungen nicht nur für die medizinischen Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern, sondern auch für die medizinischen Beschäftigten in anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr Anwendung. Auf die Definition der „Medizinischen Beschäftigten“ und der „Anderen kurativen Einrichtungen“ in den Protokollerklärungen zu Nummer 18 Absatz 1 wird hingewiesen.

### Zu Buchstabe a – Änderungen der Nummer 18 Absatz 2

§ 46 Kapitel III Nr. 18 Absatz 2 BT-V enthält die grundlegende Regelung für die Geltung der Vorschriften des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K) zum TVöD für die medizinischen Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr.

Die Streichung der Verweisung auf § 56 BT-K hat rein redaktionellen Charakter. § 56 BT-K wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum BT-K zum 1. März 2017 aufgehoben; die vorher dort geregelte Begrenzung der Haftung der Arbeitnehmer ergibt sich im Bereich des Bundes bereits unmittelbar aus § 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teils des TVöD.

Mit der Ersetzung der Verweisung auf den BT-K in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 29. April 2016 durch die Verweisung auf den BT-K in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 18. April 2018 finden jetzt grundsätzlich auch die Änderungen des BT-K durch die Änderungstarifverträge Nrn. 8 bis 10 auf die medizinischen Beschäftigten der Bundeswehr Anwendung.

Die durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum BT-K neugefassten Entgeltregelungen für die Ärztinnen und Ärzte sowie für die Pflegekräfte werden für die medizinischen Beschäftigten der Bundeswehr in der neuen Nummer 21a des § 46 Kapitel III BT-V (s. § 1 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b dieses Änderungstarifvertrages) und der neugefassten Nummer 22 des § 46 Kapitel III BT-V (s. § 1 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c dieses Änderungstarifvertrages) nachvollzogen.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum BT-K enthält nur die Aufhebung des § 56 BT-K.

Aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum BT-K finden für die medizinischen Beschäftigten der Bundeswehr neben der Erhöhung des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst und der Funktionszulagen für Ärztinnen und Ärzte die Anhebung des Nachtarbeitszuschlags von 15 auf 20 Prozent durch Streichung des § 50 Buchstabe a BT-K ab 1. März 2018 und die Erhöhung des Zusatzurlaubsanspruchs für Wechselschichtarbeit ab dem Kalenderjahr 2019 durch Neufassung des § 50 BT-K Anwendung. § 50 BT-K hat ab 1. März 2018 folgenden Wortlaut:

### **„§ 55 Zusatzurlaub**

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. <sup>2</sup>Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

### Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. <sup>2</sup>Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.
- (4) <sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr fallen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>§ 27 Abs. 1 Buchst. a findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:  
<sup>2</sup>Besteht im Kalenderjahr 2019 Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. <sup>3</sup>Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a, wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. <sup>4</sup>Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach § 27 Abs. 1 Buchst. a ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.
- (6) <sup>1</sup>§ 27 Abs. 4 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:  
<sup>2</sup>Der Zusatzurlaub wird nur bis zu insgesamt sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019, acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020, neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährt. <sup>3</sup>Der Erholungsurlaub und der Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.
- (7) § 27 Abs. 5 findet Anwendung.“

Die Bereitschaftsdienstentgelte, die Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte und die Tabellenentgelte der Beschäftigten im Pflegedienst werden durch die Anhänge 3 bis 5 dieses Änderungstarifvertrages aufgehoben (siehe zu § 1 Abschnitt D Nummern 3 bis 5 dieses Änderungstarifvertrages).

#### Zu Buchstabe b – Einfügung einer neuen Nummer 21a zu § 51 BT-K

Die neue Nummer 21a des § 46 Kapitel III BT-V enthält die redaktionell an den Aufbau des Tarifrechts beim Bund angepassten Regelungen des § 51 Absatz 1 BT-K zur Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte.

#### Zu Buchstabe c – Neufassung der Nummer 22 zu § 52 BT-K

Die neugefasste Nummer 22 des § 46 Kapitel III BT-V enthält in *Absatz 1* die redaktionell an den Aufbau des Tarifrechts beim Bund angepassten Regelungen des § 52 Absätze 1 bis 3 BT-K über das Entgelt der Pflegekräfte. Weil die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte in der neuen Nummer 21a des § 46 Kapitel III BT-V geregelt ist, stellt *Absatz 2* klar, dass § 52 Abs. 4 BT-K keine Anwendung findet. *Absatz 3* stellt klar, dass die nur im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg geltende Protokollerklärung zu den Absätzen 5 und 7 des § 52 BT-K keine Anwendung findet. Die *Absätze 4 und 5* sind unverändert.

#### Zu Buchstabe d – Änderung der Nummer 23 Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Anlage E (Bund) – Entgelttabelle für Pflegekräfte – durch § 1 Abschnitt D Nummer 5 dieses Änderungstarifvertrages.



### Zu Nummer 2 – Änderungen des § 47 Kapitel II Nummer 9

§ 47 Kapitel II Nummer 9 BT-V enthält Sonderregelungen zur regelmäßigen Arbeitszeit für Beschäftigte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

#### Zu Buchstabe a – Einfügung eines neuen Absatzes 4

Durch den neuen Absatz 4 wird die für Besatzungen der seegehenden Schiffe des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie geltende Sonderregelung des § 47 Kapitel III Nummer 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BT-V zur Ruhezeit auf die Besatzungsmitglieder im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung übertragen. Die tarifvertragliche Regelung einer Möglichkeit zur von § 5 Abs. 1 Arbeitsgesetz abweichenden Aufteilung der Ruhezeit in zwei Zeiträume ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 Arbeitszeitgesetz zulässig.

#### Zu Buchstabe b – Änderung der Absatznummerierungen

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 4 durch § 1 Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe a dieses Änderungstarifvertrages.

#### Zu Buchstabe c – Änderung des neuen Absatzes 5

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 4 durch § 1 Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe a dieses Änderungstarifvertrages.

### **Zu Abschnitt C – Änderungen des Abschnitts VIII Sonderregelungen (VKA)**

#### Zu Nummer 1 – Neufassung der Protokollerklärung zu § 46 Nummer 4 Ziffer 3 Satz 6

Die Protokollerklärung zu § 46 Nummer 4 Ziffer 3 Satz 6 BT-V regelt die konkrete Höhe der Dynamisierung des Wertguthabens für die Übergangsversorgung für Beschäftigte im Einsatzdienst des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes. Die Wertguthaben werden entsprechend der Festlegung in Teil C Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 ab 1. März 2018 um 3,19 Prozent, zum 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und zum 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

#### Zu Nummer 2 – Neufassung der Tabelle in § 58 Nummer 2 Absatz 1 Satz 1

Die Tabelle in § 58 Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 BT-V beinhaltet die Entgeltbeträge der Entgeltgruppe N für Notfallsanitäterinnen und -sanitäter. Die Beträge der Entgeltgruppe N werden gemäß § 58 Nummer 2 Absatz 1 Satz 2 BT-V zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang erhöht wie die Beträge der Entgeltgruppe P 8.

### **Zu Abschnitt D – Änderungen der Anlagen**

#### Zu Nummer 1 – Aufhebung der Anlage A (Bund) zum BT-V

Redaktionelle Folgeänderung zu der bereits durch § 1 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 27. Februar 2010 zum BT-B erfolgten Ersetzung der Anlage A (Bund) zum BT-V durch die Anlage B (Bund). Die Anlage B (Bund) beinhaltet die Tabellenentgeltspannen für die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandten Beschäftigten.

#### Zu Nummer 2 – Neufassung der Anlage B (Bund)

Durch die Neufassung der Anlage B (Bund) in Anhang 2 dieses Änderungstarifvertrages werden die Tabellenentgeltspannen der zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandten Beschäftigten nach § 45 (Bund) Nr. 8 BT-V aufgrund der durch § 45 (Bund) Nr. 8 Absatz 2 Satz 2 BT-V vorgeschriebenen Dynamisierung entsprechend der Festlegung in Teil B Ziffer 1 Satz 1 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 ab 1. März 2018 um 3,19 Prozent, zum 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und zum 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

#### Zu Nummer 3 – Neufassung der Anlage C (Bund)

Durch die Neufassung der Anlage C (Bund) in Anhang 3 dieses Änderungstarifvertrages werden die Bereitschaftsdienstentgelte der medizinischen Beschäftigten der Bundeswehr nach § 46 (Bund) Nr. 21 BT-V zu § 46 BT-K aufgrund der durch § 46 (Bund) Nr. 21 BT-V vorgeschriebenen Dynamisierung

erhöht. Sie erhalten abweichend von der Festlegung in Teil B Ziffer 1 Satz 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 dieselben Beträge wie in der Anlage G (VKA) zum BT-K.

#### Zu Nummer 4 – Neufassung der Anlage D (Bund)

Durch die Neufassung der Anlage D (Bund) in Anhang 4 dieses Änderungstarifvertrages werden die Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a BT-V zu § 51 BT-K aufgrund der Dynamisierung der Anlage C (VKA) zum BT-K entsprechend erhöht. Sie erhalten damit abweichend von der Festlegung in Teil B Ziffer 1 Satz 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 dieselben Beträge wie im Bereich der VKA.

#### Zu Nummer 5 – Neufassung der Anlage E (Bund)

Durch die Neufassung der Anlage E (Bund) in Anhang 5 dieses Änderungstarifvertrages werden die Tabellenentgelte der Beschäftigten im Pflegedienst der Bundeswehr gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 zu § 52 BT-K aufgrund der Dynamisierung der Anlage E (VKA) zum BT-K entsprechend erhöht. Sie erhalten damit abweichend von der Festlegung in Teil B Ziffer 1 Satz 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 dieselben Beträge wie im Bereich der VKA.

#### Zu Nummer 6 – Änderungen der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56

##### Zu Buchstabe a – Neufassung der Überschrift

Redaktionelle Vereinheitlichung der Schreibweise der Paragrafenüberschriften.

##### Zu Buchstabe b – Neufassung des § 1 Absatz 4 Satz 2

Durch die Neufassung des § 1 Absatz 4 Satz 2 der Anlage zu § 56 (VKA) BT-V werden die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen im Bereich der Anlage C (VKA) – Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst – entsprechend der Festlegung in Teil C Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 erhöht.

#### Zu Nummer 7 – Neufassung der Anlage C (VKA)

Durch die Neufassung der Anlage C (VKA) in Anhang 6 dieses Änderungstarifvertrages werden die Entgelte der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend der Festlegung in Teil C Ziffer 1 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 18. April 2018 erhöht.

### **Zu § 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Satz 1 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten.

Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft tritt (s. § 3 des Änderungstarifvertrages), hat diese Regelung insbesondere Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf Erhöhung der Tabellenentgelte, der Bereitschaftsdienstentgelte, der Zuschläge und Zulagen für Ärztinnen und Ärzte sowie der Garantiebeträge für den Zeitraum ab 1. März 2018 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

Satz 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht gilt. Ein eigenes Verschulden der Beschäftigten an dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis liegt nur dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch rechtswirksame verhaltensbedingte Kündigung oder durch rechtswirksamen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung beendet wurde. Bei einer Beendigung durch Kündigung aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen liegt kein Verschulden der Beschäftigten vor. Auch bei einer Beendigung durch Aufhebungsvertrag auf Wunsch der Beschäftigten aus in ihrer Person liegenden Gründen

liegt kein Verschulden vor. Erst recht liegt kein Verschulden bei der Beendigung von befristeten Arbeitsverhältnissen durch Fristablauf bzw. Eintreten des der Befristung zu Grunde liegenden Ereignisses vor.

### **Zu § 3 – Inkrafttreten**

Die Vorschriften dieses Änderungstarifvertrages treten unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens grundsätzlich einheitlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens im Laufe des Juli 2018 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD nicht vor dem 1. August 2016 zu laufen.

### **Zu Anhang 1 – Neufassung des Inhaltsverzeichnisses**

Siehe die Erläuterung zu § 1 Abschnitt A dieses Änderungstarifvertrages.

### **Zu Anhang 2 – Neufassung der Anlage B (Bund)**

Siehe die Erläuterung zu § 1 Abschnitt D Nummer 2 dieses Änderungstarifvertrages.

### **Zu Anhang 3 – Neufassung der Anlage C (Bund)**

Siehe die Erläuterung zu § 1 Abschnitt D Nummer 3 dieses Änderungstarifvertrages.

### **Zu Anhang 4 – Neufassung der Anlage D (Bund)**

Siehe die Erläuterung zu § 1 Abschnitt D Nummer 4 dieses Änderungstarifvertrages.

### **Zu Anhang 5 – Neufassung der Anlage E (Bund)**

Siehe die Erläuterung zu § 1 Abschnitt D Nummer 5 dieses Änderungstarifvertrages.

### **Zu Anhang 6 – Neufassung der Anlage C (VKA)**

Siehe die Erläuterung zu § 1 Abschnitt D Nummer 7 dieses Änderungstarifvertrages.

## **III.**

### **Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) vom 18. April 2018**

Mit dem TV Sonderzahlung 2018 wird die Vereinbarung in Teil A Ziffer 1 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 18. April 2018 umgesetzt.

### **Zu § 1 – Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen.

Er findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) oder unter den Geltungsbereich eines Spartentarifvertrages Nahverkehr (TV-N) fallen. Im Bereich des TV-V wurden anstelle der Einmalzahlung andere Verbesserungen vereinbart (siehe Teil C Ziffer 3 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 18. April 2018). Für die Beschäftigten in den an die Entwicklung des TVöD angekoppelten TV-N ist die Einmalzahlung gemäß Teil C Ziffer 4 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 landesbezirklich zu vereinbaren.

Für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten findet der Tarifvertrag keine Anwendung.

## Zu § 2 – Einmalige Sonderzahlung

### Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Einmalzahlung und die Höhe der Einmalzahlung fest.

Nach Satz 1 muss das Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestanden haben, müssen die Beschäftigten in eine der Entgeltgruppen 1 bis 6, S 2 bis S 4, P 5 oder P 6 eingruppiert sein und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt haben. Die Höhe der Einmalzahlung beträgt 250 Euro.

Nach Satz 2 vermindert sich die Höhe der Einmalzahlung bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend § 24 Abs. 2 TVöD.

Satz 3 bestimmt, dass die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2018 maßgeblich sind. Dies gilt sowohl für die Eingruppierung als auch für den Beschäftigungsumfang.

Die Protokollerklärung zu Absatz 1 legt ergänzend fest, dass sowohl der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse als auch der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird, als Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 gelten.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die einmalige Sonderzahlung bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen ist. Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere das Leistungsentgelt nach § 18 (VKA) TVöD, die Jahressonderzahlung nach §§ 20 (Bund) und 20 (VKA) TVöD sowie die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD.

## Zu § 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Satz 1 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungsstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

Satz 2 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht gilt. Ein eigenes Verschulden der Beschäftigten an dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis liegt nur dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch rechtswirksame verhaltensbedingte Kündigung oder durch rechtswirksamen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung beendet wurde. Bei einer Beendigung durch Kündigung aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen liegt kein Verschulden der Beschäftigten vor. Auch bei einer Beendigung durch Aufhebungsvertrag auf Wunsch der Beschäftigten aus in ihrer Person liegenden Gründen liegt kein Verschulden vor. Erst recht liegt kein Verschulden bei der Beendigung von befristeten Arbeitsverhältnissen durch Fristablauf bzw. Eintreten des der Befristung zu Grunde liegenden Ereignisses vor.

## Zu § 4 – Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages treten unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens im Laufe des Juli 2018 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD nicht vor dem 1. August 2016 zu laufen.

Der Anspruch auf die Einmalzahlung wird nach Abschluss des Unterschriftsverfahrens gemäß § 24 Abs. 1 TVöD grundsätzlich am letzten Tag des Kalendermonats fällig, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### **IV.**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005**

#### **Zu § 1 – Wiederinkraftsetzen**

Durch § 1 wird gemäß Teil A Ziffer 2 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 18. April 2018 der mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft getretene § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil –, der den Übernahmeanspruch von Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung regelte, unverändert wieder in Kraft gesetzt. Er gilt sowohl für Auszubildende, die unter den TVAöD – Besonderer Teil BBiG – fallen, als auch für Auszubildende, die unter den TVAöD – Besonderer Teil Pflege – fallen. Die Wiederinkraftsetzung erfolgt rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2018 (siehe § 3 dieses Änderungsstarifvertrages).

Inhaltlich gilt nach § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – Folgendes:

Satz 1 bestimmt, dass die Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis zunächst für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, wenn ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf besteht.

Ob ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf besteht, kann anhand des Stellenplans (Vorhandensein unbesetzter Stellen/freier Arbeitsplätze) und der Personalplanung des Arbeitgebers bzw. des zu erledigenden Arbeitsvolumens festgestellt werden und ist rechtlich überprüfbar. Nähere Festlegungen zum dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarf enthält Satz 3.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Übernahme. Er ist unabhängig von der Abgabe oder Nichtabgabe der Mitteilung des Auszubildenden über die beabsichtigte Nichtübernahme nach § 16 Abs. 3 TVAöD – Allgemeiner Teil –. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, sofern der Übernahme im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Wegen der Verwendung des gleichen Wortlauts wie im Kündigungsschutzgesetz sind unter personenbedingten, verhaltensbedingten und betriebsbedingten Gründen grundsätzlich solche Gründe zu verstehen, die im bestehenden Arbeitsverhältnis eine Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz rechtfertigen könnten. Betriebsbedingte Gründe können dabei der Übernahme nur im Ausnahmefall entgegenstehen, da ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf bereits Voraussetzung für den Rechtsanspruch ist. „Gesetzliche Gründe“, die einer Übernahme entgegenstehen können, sind insbesondere vorrangige Weiterbeschäftigungsansprüche von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach §§ 9 BPersVG, 78a BetrVG und den entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze sowie Einstellungsansprüche von ehemaligen Berufssoldaten/-innen. Die bevorzugte Berücksichtigung von befristet Beschäftigten im Tarifgebiet West bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 TVöD steht dem Übernahmeanspruch von Auszubildenden nicht entgegen, da befristet Beschäftigte nur zu bevorzugen sind, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Satz 2 enthält den zweiten Teil der Übernahmeregelung, wonach die ehemaligen Auszubildenden im Anschluss an die auf zwölf Monate befristete Beschäftigung bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Bezüglich des Erfordernisses der Bewährung kann dabei auf die Rechtsprechung zum früheren Bewährungsaufstieg zurückgegriffen werden. Bewährung liegt demnach vor, wenn sich die Beschäftigten in der ihnen übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt haben. Neben den Anforderungen, die sich aus der arbeitsvertraglichen Hauptpflicht zur Arbeitsleistung ergeben, dürfen dabei nur solche Nebenpflichten berücksichtigt werden, die mit der Erfüllung der Hauptpflicht in einem unlöslichen Zusammenhang stehen (vergl. BAG 4 AZR 196/92 vom 17.02.1993). Der Bewährung stehen nur solche Verfehlungen entgegen, die unter Berücksichtigung der im Übrigen gezeigten Leistungen nennenswert ins Gewicht fallen (vergl. BAG 4 AZR 153/92 vom 17.02.1993). Zeigt sich im Laufe

der Bewährungszeit, dass die/der Beschäftigte den gestellten Anforderungen nicht genügt, muss der Arbeitgeber dies den Betroffenen vor Ablauf der Bewährungszeit eröffnen, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Leistungen zu verbessern oder ihr Verhalten zu ändern. Die Feststellung der Bewährung kann daher nur verweigert werden, wenn eine rechtmäßige Abmahnung erfolgt ist (vergl. LAG Hamm 18 [4] Sa 598/89 vom 14.06.1991).

Ist diese Voraussetzungen erfüllt, besteht ein individueller Rechtsanspruch auf unbefristete Weiterbeschäftigung.

Eine erneute Prüfung, ob ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für die unbefristete Weiterbeschäftigung besteht, findet dafür nicht statt. Es verbleibt vielmehr bei der anlässlich der befristeten Übernahme getroffenen Feststellung zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung.

Satz 3 legt fest, dass der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen muss und eine freie und besetzbare Stelle bzw. Arbeitsplatz voraussetzt, die/der eine der Ausbildung adäquate Dauerbeschäftigung ermöglicht.

Eine freie Stelle/ein freier Arbeitsplatz ist grundsätzlich dann besetzbar, wenn dem keine zwingenden haushaltsrechtlichen Gründe (Wegfallvermerk oder sonstige haushaltsrechtliche Sperre) entgegenstehen.

Eine ausbildungsadäquate Beschäftigungsmöglichkeit erfordert nicht eine dem Ausbildungsabschluss entsprechende Beschäftigung, sondern ist bereits dann gegeben, wenn sie der Ausbildung angemessen ist. Dies ist z.B. auch bei einer Beschäftigung in einem verwandten Beruf oder bei einer gegenüber dem tariflichen Einstiegstätigkeitsmerkmal höheren oder niedrigen Eingruppierung der Tätigkeit der Fall.

Satz 4 bestimmt, dass bei einer Auswahlentscheidung, d.h. wenn mehr Auszubildende erfolgreich die Abschlussprüfung bestanden haben als freie und besetzbare Stellen bzw. Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen sind. Dies entspricht der allgemeinen Rechtslage.

Soweit es sich bei dem Arbeitgeber um einen öffentlich-rechtlich verfassten Arbeitgeber (Bund, Städte, Gemeinden, Landkreise, öffentlich-rechtliche Zweckverbände usw.) handelt, ist gesetzlich (vergl. insbesondere Artikel 33 Abs. 2 GG) vorgeschrieben, dass Einstellungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber zu erfolgen haben. Die ausdrückliche Benennung auch der persönlichen Eignung im Tarifvertrag macht dabei deutlich, dass unter dem Aspekt der Eignung nicht nur die Abschlussnote, sondern auch die Leistungen in der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen sind. Letzteres gilt auch im Bereich privatrechtlich verfasster Arbeitgeber.

Satz 5 stellt klar, dass die bestehenden Mitbestimmungsrechte unberührt bleiben.

Mitbestimmungsrechte des Personal- bzw. Betriebsrats bestehen in diesem Zusammenhang insbesondere bei Einstellungen (§§ 75 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG, 99 Abs. 1 BetrVG und die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze) und bei der Aufstellung von Personalauswahlrichtlinien (§§ 76 Abs. 2 Nr. 8 BPersVG, 95 BetrVG und die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze), ein Mitwirkungsrecht bei der Personalplanung (§§ 78 Abs. 3 BPersVG, 92 BetrVG und die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze). Das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen erstreckt sich auch auf die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes und schließt die Möglichkeit ein, einen sogen. abstrakten Stellenbesetzungsantrag (Initiativantrag auf Besetzung einer freien Stelle ohne Benennung einer einzustellenden Person) im förmlichen Mitbestimmungsverfahren zu stellen (vergl. BVerwG 6 P 6.83 vom 26.10.1983). Je nach Ausgestaltung des Personalvertretungsgesetzes kann auch die Einstellung bzw. unbefristete Weiterbeschäftigung konkret benannter Personen im Wege des Initiativrechts beantragt werden (vergl. BVerwG 6 P 13/00 vom 24.10.2001).

An den Beratungen und Entscheidungen des Personal- bzw. Betriebsrats ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung gemäß §§ 34 Abs. 3, 39 und 40 BPersVG, 66 ff. BetrVG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze zu beteiligen.

Die Protokollerklärung zu § 16a stellt klar, dass Auszubildende außerhalb des § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 TzBfG auch dann befristet weiterbeschäftigt werden können, wenn kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf besteht. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bei

einer generellen befristeten Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Bedarfs ein Anspruch der ehemaligen Auszubildenden auf unbefristete Weiterbeschäftigung nach § 16a entsteht. Ergänzt wird diese Klarstellung durch die Regelung zur Mitteilungspflicht des Auszubildenden für den Fall der nicht beabsichtigten Weiterbeschäftigung in § 16 Abs. 3 TVAöD – Allgemeiner Teil –.

Für die außertarifliche Weiterbeschäftigung gelten die Voraussetzungen des § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – nicht.

## **Zu § 2 – Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –**

### Zu Nummer 1 – Neufassung des § 1 Absatz 1 Buchstabe b

Durch die Neufassung werden entsprechend Teil A Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 die Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz – jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 –, nach dem Notfallsanitätergesetz sowie in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen in den Geltungsbereich des Tarifvertrages einbezogen. Wegen der Verweisung auf § 1 Absatz 1 Buchstabe b TVAöD – Allgemeiner Teil – in § 1a Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – gilt dies auch für den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege –.

Die Einbeziehung auch der Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger und zur Heilerzieherin/zum Heilerzieher nach landesrechtlichen Regelungen in den Geltungsbereich des Tarifvertrages wurde von der VKA abgelehnt.

### Zu Nummer 2 – Änderungen des § 4

#### Zu Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 1 Satz 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 TVAöD – Allgemeiner Teil – regelt, von welchen Ärzten vor der Einstellung die gesundheitliche Eignung der Auszubildenden bescheinigt werden kann. Durch die Neufassung wird der Kreis der berechtigten Ärzte wie in § 2 Nummer 2 Buchstabe b dieses Änderungstarifvertrages auf Betriebsärzte, Personalärzte und Amtsärzte erweitert.

#### Zu Buchstabe b – Neufassung des Absatzes 2 Satz 2

§ 4 Absatz 2 Satz 2 TVAöD – Allgemeiner Teil – regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Auszubildenden zur Erfüllung der nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen in der Lage sind, wenn der Auszubildende bei begründeter Veranlassung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 TVAöD – Allgemeiner Teil – eine entsprechende Verpflichtung der Auszubildenden ausspricht.

Durch die Neufassung wird der Kreis der berechtigten Ärzte wie in § 3 Abs. 4 Satz 2 TVöD auf Betriebsärzte, Personalärzte und Amtsärzte erweitert. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Diese Tarifvorschrift hat nichts mit der Frage zu tun, was der Arbeitgeber bei Zweifeln an einer von Auszubildenden angezeigten Arbeitsunfähigkeit unternehmen kann. Nach § 275 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SGB V ist in diesen Fällen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung für gutachterliche Stellungnahmen zuständig, nicht ein vom Auszubildenden zu bestimmender Arzt.

### Zu Nummer 3 – Änderung des § 20 Absatz 6

Durch die Änderung des § 20 Absatz 6 TVAöD – Allgemeiner Teil – treten die Vorschriften zum Übernahmeanspruch der Auszubildenden in § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft. Durch die gegenüber der Mindestlaufzeit der Entgelterhöhungen längeren Laufzeit soll sichergestellt werden, dass auch bei dreijährigen Ausbildungsverhältnissen, die im Herbst 2017 begonnen wurden, die Vorschriften zum Übernahmeanspruch auch dann gelten, wenn bis zum 1. September 2020 noch keine Neuregelung des Übernahmeanspruchs in Kraft gesetzt werden kann.

## **Zu § 3 – Inkrafttreten**

Die Vorschriften dieses Änderungstarifvertrages treten unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens im Laufe

des Juli 2018 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD nicht vor dem 1. August 2016 zu laufen.

## V.

### **Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005**

#### **Zu § 1 – Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil BBiG –**

##### Zu Nummer 1 – Neufassung des § 8 Absatz 1

Mit der Neufassung werden die Ausbildungsentgelte gemäß Teil A Ziffer 2 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 18. April 2018 mit Wirkung vom 1. März 2018 einheitlich um 50 Euro monatlich und ab 1. März 2019 um weitere 50 Euro monatlich erhöht.

##### Zu Nummer 2 – Änderung des § 9 Absatz 1

Durch die Änderung wird gemäß Teil A Ziffer 2 Buchstabe c der Tarifeinigung vom 18. April 2018 der Urlaubsanspruch für Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TVöD Anwendung findet, von 29 auf 30 Ausbildungstage im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) erhöht.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft (s. § 3 Satz 2 dieses Änderungstarifvertrages), und findet deshalb für das gesamte Kalenderjahr 2018 Anwendung.

Die Vorschriften des § 9 Absatz 2 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – für Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TV-V oder ein TV-N Anwendung findet, bleiben unverändert. Für sie gelten weiterhin auch bezüglich der Urlaubsdauer die für die Beschäftigten im TV-V bzw. in dem jeweiligen TV-N geltenden Vorschriften.

*Beispiele:* a) Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 TV-V beträgt der Urlaubsanspruch unabhängig vom Lebensalter (bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Die Auszubildenden in Betrieben oder Betriebsteilen, für die der TV-V gilt, haben daher ebenfalls einen Urlaubsanspruch von 30 Ausbildungstagen.

b) Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 TV-N NW beträgt der Urlaubsanspruch für Arbeitnehmer mit weniger als fünf Jahren Betriebszugehörigkeit (bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) grundsätzlich 26 Arbeitstage im Kalenderjahr. Die Auszubildenden in Betrieben oder Betriebsteilen, für die der TV-N NW gilt, haben daher ebenfalls grundsätzlich einen Urlaubsanspruch von 26 Ausbildungstagen.

Im Tarifvertrag Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen (TV WW-NW) besteht eine eigenständige Regelung der Urlaubsdauer der Auszubildenden, wonach ihr Urlaubsanspruch 29 Ausbildungstage im Kalenderjahr beträgt. Diese Regelung geht im Geltungsbereich des TV WW-NW als speziellere Regelung der Regelung im TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vor.

##### Zu Nummer 3 – Änderungen des § 14 Absatz 1

##### Zu Buchstabe a – Neufassung des Satzes 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost der VKA durch § 1 Nummer 3 Buchstabe b dieses Änderungstarifvertrages.

##### Zu Buchstabe b – Einfügung eines neuen Satzes 4

Mit der Einfügung des neuen Satzes 4 wird die stufenweise Angleichung der Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost der VKA an die im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze gemäß Teil C Ziffer 9 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 für die Beschäftigten auch auf die Auszubildenden übertragen.

##### Zu Buchstabe c – Änderung der Satznummerierung

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 4 durch § 1 Nummer 3 Buchstabe b dieses Änderungstarifvertrages.



#### Zu Nummer 4 – Änderung des § 20a Absatz 3 Buchstabe a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Vorschriften über die Höhe der Ausbildungsentgelte gemäß Teil E Satz 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 entsprechend derjenigen der Tabellenentgelte für die Beschäftigten auf den 31. August 2020 festgelegt.

#### **Zu § 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Satz 1 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich beim Auszubildenden beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 19 TVAöD – Allgemeiner Teil – zu beachten. Da der Änderungstarifvertrag grundsätzlich mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft tritt (s. § 3 Satz 1 des Änderungstarifvertrages), hat diese Regelung insbesondere Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Auszubildenden auf Erhöhung des Ausbildungsentgelts für den Zeitraum ab 1. März 2018 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

Satz 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht gilt. Ein eigenes Verschulden der Auszubildenden an dem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis liegt nur dann vor, wenn das Ausbildungsverhältnis durch rechtswirksame verhaltensbedingte Kündigung aus wichtigem Grund oder durch rechtswirksamen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung aus wichtigem Grund beendet wurde. Bei einer Beendigung durch Kündigung aus betrieblichen oder in der Person des Auszubildenden liegenden wichtigen Gründen liegt kein Verschulden der Auszubildenden vor. Auch bei einer Beendigung durch Aufhebungsvertrag auf Wunsch der Auszubildenden aus in ihrer Person liegenden Gründen liegt kein Verschulden vor. Erst recht liegt kein Verschulden bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Ablauf der Ausbildungszeit oder durch Bestehen der Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit vor.

#### **Zu § 3 – Inkrafttreten**

Nach Satz 1 treten die Vorschriften dieses Änderungstarifvertrages unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens grundsätzlich einheitlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens im Laufe des Juli 2018 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 19 TVAöD – Allgemeiner Teil – nicht vor dem 1. August 2018 zu laufen.

Nach Satz 2 tritt § 1 Nummer 2 (Erhöhung des Urlaubsanspruchs) abweichend von Satz 1 rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

## **VI.**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005**

#### **Vorbemerkung**

Die Ergänzung des Geltungsbereichs um die Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz – jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 –, nach dem Notfallsanitätergesetz sowie in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ergibt sich aufgrund der Verweisung auf § 1 Absatz 1 Buchstabe b TVAöD – Allgemeiner Teil – in § 1a Absatz 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – automatisch aus der entsprechenden Ergänzung des § 1 Absatz 1 Buchstabe b TVAöD – Allgemeiner Teil – durch § 2 Nummer 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum TVAöD – Allgemeiner Teil – vom 18. April 2018.

## **Zu § 1 – Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil Pflege –**

### Zu Nummer 1 – Neufassung des § 8 Absatz 1

Mit der Neufassung werden die Ausbildungsentgelte gemäß Teil A Ziffer 2 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 18. April 2018 mit Wirkung vom 1. März 2018 einheitlich um 50 Euro monatlich und ab 1. März 2019 um weitere 50 Euro monatlich erhöht.

### Zu Nummer 2 – Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1

Durch die Änderung wird gemäß Teil A Ziffer 2 Buchstabe c der Tarifeinigung vom 18. April 2018 der Urlaubsanspruch für die Auszubildenden von 29 auf 30 Ausbildungstage im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) erhöht.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft (s. § 3 Satz 2 dieses Änderungsstarifvertrages), und findet deshalb für das gesamte Kalenderjahr 2018 Anwendung.

Die Regelungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – über den Zusatzurlaub für Auszubildende im Schichtdienst bleiben unverändert.

### Zu Nummer 3 – Änderungen des § 14 Absatz 1

#### Zu Buchstabe a – Neufassung des Satzes 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost der VKA durch § 1 Nummer 3 Buchstabe b dieses Änderungsstarifvertrages.

#### Zu Buchstabe b – Einfügung eines neuen Satzes 4

Mit der Einfügung des neuen Satzes 4 wird die stufenweise Angleichung der Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost der VKA an die im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze gemäß Teil C Ziffer 9 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 für die Beschäftigten auch auf die Auszubildenden übertragen.

#### Zu Buchstabe c – Änderung der Satznummerierung

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 4 durch § 1 Nummer 3 Buchstabe b dieses Änderungsstarifvertrages.

#### Zu Buchstabe d – Änderung des Satzes 6

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 4 durch § 1 Nummer 3 Buchstabe b dieses Änderungsstarifvertrages.

### Zu Nummer 4 – Änderung des § 20a Absatz 3 Buchstabe a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Vorschriften über die Höhe der Ausbildungsentgelte gemäß Teil E Satz 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 entsprechend derjenigen der Tabellenentgelte für die Beschäftigten auf den 31. August 2020 festgelegt.

## **Zu § 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Satz 1 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich beim Auszubildenden beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungsstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 19 TVAöD – Allgemeiner Teil – zu beachten. Da der Änderungsstarifvertrag grundsätzlich mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft tritt (s. § 3 Satz 1 des Änderungsstarifvertrages), hat diese Regelung insbesondere Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Auszubildenden auf Ausbildungsentgelt bzw. Erhöhung des Ausbildungsentgelts für den Zeitraum ab 1. März 2018 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt. Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

Satz 2 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht

gilt. Ein eigenes Verschulden der Auszubildenden an dem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis liegt nur dann vor, wenn das Ausbildungsverhältnis durch rechtswirksame verhaltensbedingte Kündigung aus wichtigem Grund oder durch rechtswirksamen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung aus wichtigem Grund beendet wurde. Bei einer Beendigung durch Kündigung aus betrieblichen oder in der Person des Auszubildenden liegenden wichtigen Gründen liegt kein Verschulden der Auszubildenden vor. Auch bei einer Beendigung durch Aufhebungsvertrag auf Wunsch der Auszubildenden aus in ihrer Person liegenden Gründen liegt kein Verschulden vor. Erst recht liegt kein Verschulden bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Ablauf der Ausbildungszeit oder durch Bestehen der Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit vor.

### **Zu § 3 – Inkrafttreten**

Nach Satz 1 treten die Vorschriften dieses Änderungstarifvertrages unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftsverfahrens grundsätzlich einheitlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftsverfahrens im Laufe des Juli 2018 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 19 TVAöD – Allgemeiner Teil – nicht vor dem 1. August 2018 zu laufen.

Nach Satz 2 tritt § 1 Nummer 2 (Erhöhung des Urlaubsanspruchs) abweichend von Satz 1 rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

## **VII.**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009**

#### **Zu § 1 – Änderungen des TVPöD**

##### Zu Nummer 1 – Neufassung des § 4 Absatz 1 Satz 2

§ 4 Absatz 1 Satz 2 TVPöD regelt, von welchen Ärzten bescheinigt werden kann, dass die Praktikantinnen/Praktikanten zur Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 TVPöD erforderlichen praktischen Tätigkeit in der Lage sind, wenn der Arbeitgeber bei begründeter Veranlassung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVPöD eine entsprechende Verpflichtung der Praktikantinnen/Praktikanten ausspricht.

Durch die Neufassung wird der Kreis der berechtigten Ärzte wie in § 3 Abs. 4 Satz 2 TVöD auf Betriebsärzte, Personalärzte und Amtsärzte erweitert. Die Möglichkeit der Betriebsparteien, sich auf einen anderen Arzt zu verständigen, bleibt unverändert erhalten.

Diese Tarifvorschrift hat nichts mit der Frage zu tun, was der Arbeitgeber bei Zweifeln an einer von Praktikantinnen oder Praktikanten angezeigten Arbeitsunfähigkeit unternehmen kann. Nach § 275 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SGB V ist in diesen Fällen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung für gutachterliche Stellungnahmen zuständig, nicht ein vom Auszubildenden zu bestimmender Arzt.

##### Zu Nummer 2 – Neufassung des § 8 Absatz 1

Mit der Neufassung werden die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Teil A Ziffer 2 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 18. April 2018 mit Wirkung vom 1. März 2018 einheitlich um 50 Euro monatlich und ab 1. März 2019 um weitere 50 Euro monatlich erhöht.

##### Zu Nummer 3 – Änderung des § 10

Durch die Änderung wird gemäß Teil A Ziffer 2 Buchstabe c der Tarifeinigung vom 18. April 2018 der Urlaubsanspruch für die Praktikantinnen und Praktikanten von 29 auf 30 Ausbildungstage im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche) erhöht.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft (s. § 3 Satz 2 dieses Änderungstarifvertrages), und findet deshalb für das gesamte Kalenderjahr 2018 Anwendung.

##### Zu Nummer 4 – Änderungen des § 14 Absatz 1

##### Zu Buchstabe a – Neufassung des Satzes 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost der VKA durch § 1 Nummer 4 Buchstabe b dieses Änderungsstarifvertrages.

#### Zu Buchstabe b – Einfügung eines neuen Satzes 4

Mit der Einfügung des neuen Satzes 4 wird die stufenweise Angleichung der Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost der VKA an die im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze gemäß Teil C Ziffer 9 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 für die Beschäftigten auch auf die Praktikantinnen/Praktikanten übertragen.

#### Zu Buchstabe c – Änderung der Satznummerierung

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 4 durch § 1 Nummer 4 Buchstabe b dieses Änderungsstarifvertrages.

#### Zu Nummer 5 – Änderung des § 18 Absatz 3 Buchstabe a

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Vorschriften über die Höhe der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Teil E Satz 2 der Tarifeinigung vom 18. April 2018 entsprechend derjenigen der Tabellenentgelte für die Beschäftigten auf den 31. August 2020 festgelegt.

### **Zu § 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Satz 1 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungsstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 17 TVPöD zu beachten.

Da der Änderungsstarifvertrag grundsätzlich mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft tritt (s. § 3 Satz 1 des Änderungsstarifvertrages), hat diese Regelung insbesondere Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Praktikantinnen/Praktikanten auf Erhöhung des Entgelts für den Zeitraum ab 1. März 2018 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

Satz 2 legt fest, dass der Änderungsstarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nicht gilt. Ein eigenes Verschulden der Praktikantinnen/Praktikanten an dem Ausscheiden aus dem Praktikantenverhältnis liegt nur dann vor, wenn das Praktikantenverhältnis durch rechtswirksame verhaltensbedingte Kündigung oder durch rechtswirksamen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung beendet wurde. Bei einer Beendigung durch Kündigung aus betrieblichen oder in der Person der Praktikantinnen/Praktikanten liegenden Gründen liegt kein Verschulden der Praktikantinnen/Praktikanten vor. Auch bei einer Beendigung durch Aufhebungsvertrag auf Wunsch der Praktikantinnen/Praktikanten aus in ihrer Person liegenden Gründen liegt kein Verschulden vor. Erst recht liegt kein Verschulden bei der Beendigung des Praktikantenverhältnisses durch Ablauf der Praktikumszeit vor.

### **Zu § 3 – Inkrafttreten**

Nach Satz 1 treten die Vorschriften dieses Änderungsstarifvertrages unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftsverfahrens grundsätzlich einheitlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftsverfahrens im Laufe des Juli 2018 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 17 TVPöD nicht vor dem 1. August 2018 zu laufen.

Nach Satz 2 tritt § 1 Nummer 3 (Erhöhung des Urlaubsanspruchs) abweichend von Satz 1 rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

---

**Darum:** <https://mitgliedwerden.verdi.de>